

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V. Beitragsordnung

§ 1

Nach der Satzung des MTV Treubund Lüneburg von 1848 sind Vereinsmitglieder beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Gleichfalls ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Zusatzbeitrag und eine Zusatzaufnahmegebühr zu erheben. Abteilungen können einen zusätzlichen Finanzbedarf im begründeten Fall durch eine einmalig erhobene Umlage, die 25% des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf, erheben. Eine solche Umlage kann nur nach Beschluss der Abteilung und Genehmigung des Präsidiums erfolgen.

Der Verein ist berechtigt, für besondere Kurse Gebühren sowie Mahngebühren zu erheben.

§ 2

Beiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge werden monatlich erhoben. Sie sind bis am 6. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig, also am 06. Januar, 06. Februar, 06. März usw. Aufnahmebeiträge sind mit Abgabe des Aufnahmeantrages fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sollen im Lastschriften-Einzugsverfahren erhoben werden. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Mitglieder, die nicht am Beitrags-Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, haben eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu zahlen, die mit dem Beitrag fällig wird.

Umlagen werden an dem im Beschluss des Präsidiums festgelegten Zeitpunkt fällig.

§ 3

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zusatzbeiträge und zusätzliche Aufnahmegebühren, Kurs-, Mahn- und sonstige Gebühren, sowie Abteilungsumlagen werden vom Geschäftsführenden Präsidium festgesetzt.

Über die Einzelbeiträge und Aufnahmegebühren liegt in der Geschäftsstelle eine Beitragsliste aus.

§ 4

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Über entsprechende Anträge entscheidet das Ressort Mitgliederbetreuung.

§ 6

Bei minderjährigen oder nichtgeschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 7

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen und Gebühren für mindestens drei Monate rückständig, kann durch das Präsidium der Vereinsausschluss ausgesprochen werden.

Zuvor muss das Mitglied schriftlich an die ausstehenden Beiträge und auf den möglichen Ausschluss hingewiesen werden.

Vor dem Präsidiumsbeschluss wird der Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 8

Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Bei ordentlicher Kündigung ist dieses jeweils am Ende des Kalenderjahres; bei außerordentlicher Kündigung im Rahmen der Rehabilitationsangebote zum Ende des Folgemonats nach Ablauf der ärztlichen Verordnung; bei Ausschluss und mit dem Tode zum jeweiligen Stichtag; bei Auflösung des Vereins mit der Löschung aus dem Vereinsregister.

§ 9

Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Niedersächsischem Landessportbund nach dessen Bedingungen versichert.

§ 10

Gliederung der Beitragssätze:

- a) Der Erwachsenenbeitrag
gilt für alle Mitglieder, die zu Beginn eines Monats volljährig sind.
- b) Der ermäßigte Erwachsenenbeitrag
gilt für die in a) genannten Mitglieder, soweit sie sich jeweils am 1. eines Monats in der Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende), sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
Die Voraussetzungen sind zuvor durch geeignete Unterlagen zu belegen; bei Wegfall ist unaufgefordert Nachricht zu geben. Eine Ermäßigung endet in jedem Fall mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.
- c) Der Beitrag für eine fördernde Mitgliedschaft
gilt für Mitglieder, die den MTV Treubund fördern wollen.
Soll eine Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, können Mitglieder, die an keinem Sportangebot teilnehmen, ihren Wechsel in die fördernde Mitgliedschaft schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- d) Der Familienbeitrag
gilt für Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren sowie mit Kindern über 18 Jahre soweit Ihnen der ermäßigte Erwachsenenbeitrag zusteht, wenn beide Elternteile den Erwachsenenbeitrag zahlen. Der Familienbeitrag kann auch Lebensgemeinschaften eingeräumt werden, so lange ein gemeinsamer Haushalt vorliegt und eine gemeinsames Lastschrifteneinzugsverfahren zum Beitragseinzug eingeräumt wird.
Die Voraussetzungen sind zuvor durch geeignete Unterlagen zu belegen; bei Wegfall ist unaufgefordert Nachricht zu geben.
- d) Der Kinder- und Jugendlichenbeitrag
gilt für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- e) Zusatzbeiträge
 - aa) Die Abteilungen können Zusatzbeiträge vorschlagen.
Die Höhe wird vom Geschäftsführenden Präsidium beschlossen.
 - bb) Zusatzbeiträge für das Studio, die Kindersportschule MoTiVo, sowie für die Golfabteilung und „Claudia Daniels Dance im MTV Treubund“ werden durch das Präsidium festgesetzt.
 - cc) Der Einzug erfolgt über die Geschäftsstelle des Vereins.
 - dd) Die Zusatzbeiträge entfallen mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende, wenn Sport, für die der Zusatzbeitrag erhoben wird, nicht mehr ausgeübt wird und dieses gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt wird.

Der Zusatzbeitrag Baseball, Tennis und Golf kann abweichend von der Regel dd) nur mit 2monatiger Frist zum Jahresende gekündigt werden. Der Zusatzbeitrag „Trainer“ kann mit 14tägiger Frist zum 30.04. und 30.09. eines Jahres gekündigt werden.

Der Zusatzbeitrag für das Fitness-Studio entfällt abweichend von der Regel dd) erst nach sechs Monaten Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Der Zusatzbeitrag für das Fitness-Studio kann bis zu zwei Monate im Kalenderjahr ausgesetzt werden (Ruhemonate). Ruhemonate zählen nicht zur Ermittlung der Mindestmitgliedschaft. Der Zusatzbeitrag „Studio-Reha“ gilt nur beim Vorliegen einer gültigen Verordnung. Wird die Verordnung ungültig, wird der Zusatzbeitrag zum ordentlichen Zusatzbeitrag für das Fitness-Studio. Ruhemonate sind bei „Studio-Reha“ nicht möglich.

Der Zusatzbeitrag in der Kindersportschule MoTiVo kann abweichend von der Regel dd) mit einmonatiger Frist zum Ende eines Schuljahres und des Schulhalbjahres gekündigt werden.

Der Zusatzbeitrag „Claudia Daniels Dance im MTV Treubund“ entfällt abweichend von der Regel dd) erst nach 6 Monaten Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.
Beitragsordnung

Der Zusatzbeitrag Fechten kann abweichend von der Regel dd) nur mit einmonatiger Frist zum Halbjahr (30.06.) und zum Jahresende (31.12) gekündigt werden.

f) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird jeweils in der Höhe eines Monatsbeitrages „im Zeitpunkt des Eintritts“ erhoben.

§ 11

Mahnverfahren

An die Zahlung rückständiger Beiträge ist 14 Tage nach Fälligkeit schriftlich zu erinnern. Auf die Möglichkeit der Stundung, der Ermäßigung bzw. des Beitragserlasses ist hinzuweisen. Frühestens nach Ablauf eines weiteren Monats folgt die zweite schriftliche und letzte Mahnung unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem Verein.

§ 12

Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2012 gemäß Beschlussfassung des Präsidiums vom 08.03.2012 in Kraft und wurde durch Beschlussfassung des Präsidiums am 10. 11.2014, 05.01.2015, 08.04.2015, 09.12.2015, 06.04.2016 und letztmalig am 07.12.2017geändert.
